

19. Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem **10. September 2024** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bürgermeister-Stellv. DI Bernhard Brötz, GR Nikolaus Moll, GRⁱⁿ Theresia Venier, GRⁱⁿ Irene Steiner, GR Christoph Zanon, GRⁱⁿ Bettina Fichtel, GRⁱⁿ Karina Riepler, GRⁱⁿ Stefanie Fiegl, DI (FH) Johannes Neubauer, GR Stefan Headington, GR Armin Lindenthaler

Entschuldigt: GR Marco Hauser

Ersatzmitglied: Andreas Neuner

Sonstige Anw.: Herbert und Christoph Häfele

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 18. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.07.2024
2. Bericht des Überprüfungsausschusses
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Anpassung der bestehenden Sonderflächenwidmung auf GP 1138, KG Hatting (Weingut ROMASI)
5. Heizkostenabrechnung für die Musikkapelle Hatting
6. Elektro-Installation eines neuen Unterverteilers für Veranstaltungen im Schulhof: Weitere Vorgehensweise
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

1.	Fertigung der 18. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.07.2024
----	--

Die Niederschrift der GR-Sitzung vom 02.07.2024 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Bericht des Überprüfungsausschusses
----	-------------------------------------

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hr. GR DI (FH) Johannes Neubauer, bringt dem Gemeinderat folgendes Ergebnis der Sitzung vom 05.08.2024 zur Kenntnis:

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

Guthaben bei der Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 149 vom 02.08.2024	€	-11.147,71
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 03.07.2024 / Verwendungszweck: Sozial- und Notfallfonds	€	29.169,49
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 09.04.2024 / Verwendungszweck: LED	€	6.931,46
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 11.07.2024 / Verwendungszweck: allgemeine HH-Rücklage	€	92.000,00
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	116.953,24
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	116.953,24

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in der für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstelle Bürgerservice (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	154,10
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	154,10

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 09.04.2024 bis 05.08.2024 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege (Belegnummer: Lieferanten – von 10.270 bis 10.636 / Haushalt – von 441 bis 857) ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab keine Abweichungen.

4. Sonstige Prüfbereiche

Keine

3.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Obmann Stefan Headington und Ausschussmitglied Nikolaus Moll berichten über folgende Themen:

- Senioren-Aktivitäten: Am 05.09.2024 unternahmen die Hattinger Senioren wieder einen unterhaltsamen Ausflug, diesmal nach Tarrenz zur Brauerei Starkenberg. Begleitet wurde die Gruppe mit ca. 34 Personen von Bgm. Dietmar Schöpf und Ausschussmitglied und GR/GV Nikolaus Moll. Die Stimmung war von Anfang an bis zum Schluss super und die Resonanz aller Ausflügler sehr positiv.
- Gemeinde-Aktionsplan-Behinderung: Checklisten für Gemeinden wird demnächst abgearbeitet
- Jugend-Aktivitäten: Wie schon berichtet, musste das für Sa. 29.06.2024 angekündigte Tischtennis-Turnier aufgrund zu weniger Anmeldungen abgesagt werden. Das Turnier wird im Spätherbst nachgeholt. Termin folgt...

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit

Ausschussobfrau Theresia berichtet kurz über:

- Homepage/Bäuerinnen: Info über Neugestaltung und Dank an GR/GV Nikolaus Moll
- ATM: Der BGM übergibt den ATM-Jahresbericht 2023
- Neophyten: Mit Hilfe eines Fachmanns aus Hatting (erst kürzlich neu zugezogen) ist beabsichtigt, zeitnah eine entsprechende Strategie zur Bekämpfung der Neophyten (Springkraut) auszuarbeiten.

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Ausschussobmann DI Bernhard Brötz berichtet kurz über den aktuellen Stand der notwendig gewordenen Arbeiten beim Sportheim-Dach, um in späterer Folge die bereits beschlossene PV-Anlage montieren zu können.

Verein 'Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Hatting' (EEG)

Der Obmann des neu gegründeten Vereins, Nikolaus Moll, bringt zur Kenntnis, dass die EEG mittlerweile in Betrieb gegangen ist. Leider hat die TINETZ vorerst einen falschen Zähler eingebaut. Das wurde mittlerweile berichtigt. Allerdings bedurfte es einiger Interventionen im Bereich der TINETZ. Erfreulich ist, dass z.B. beim Kirchtag der gesamte Stromverbrauch durch die PV Anlage zu 100% abgedeckt werden konnte. Wie schon mehrfach angemerkt, werden im ersten Jahr keine weiteren Teilnehmer aufgenommen. Der Grund dafür: „Wir müssen erst selbst lernen (Abrechnung etc.), bevor wir uns der Bevölkerung anbieten und die EEG öffnen.“ Eine Grundvoraussetzung für die Teilnehmenden ist, dass sie im Versorgungsbereich des UW Zirl sein müssen.

4.	Anpassung der bestehenden Sonderflächenwidmung auf GP 1138, KG Hatting (Weingut ROMASI)
----	---

Bgm. Dietmar Schöpf bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass aufgrund eines formalen Fehlers (falsche Verfahrensart) im Rahmen des digitalen Widmungsprozesses das bereits am 14.05.2024 beschlossene Widmungsverfahren „Anpassung der bestehenden Sonderflächenwidmung auf Gp. 1138, KG Hatting“ zur Gänze neu gestartet werden muss, obwohl inhaltlich alles beim Alten bleibt und sich überhaupt nichts ändert. In so einem Fall lässt der elektr. Flächenwidmungsplan keine andere Möglichkeit zu.

Demnach wurde nach Rücksprache mit dem Land das beschlossene Verfahren mit der Aktenzahl 2-318/10025 am 07.08.2024 digital zurückgezogen und gleich anschließend nun ein neues Verfahren gestartet.

WIDMUNGSANTRAG

Antrag v. 02.02.2024 – Zangerl Robert (Anpassung Sonderflächenwidmung auf GP 1138):

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Werte Gemeinderäte

Damit es mir möglich ist, einen Hofschank gemäß Vorgabe der Landwirtschaftskammer Tirol auf meiner Gp. 1138, KG Hatting, zu betreiben, beantrage ich eine Anpassung der bestehenden Widmung der beiden auf meiner Gp. befindlichen Sonderflächen „SLG 2“ und „SLG 3“.

Die Räumlichkeiten für Hofschank (Weinstadl, Weinkeller auf Sonderfläche „SLG 2“ und Winzernest auf Sonderfläche „SLG 3“) sind für insgesamt 70 Sitzplätzen ausgelegt. Die zwischen den beiden Sonderflächen liegende Fläche (Widmung „Freiland“) wird als Gartenbereich mit Sitzgelegenheit genutzt.

Für die zu erwartenden Gäste sind ausreichend Autoabstellplätze am südlichen Nachbargrundstück Gp. 1266 (Christian Stöckl) vorhanden. Die dafür notwendige schriftliche Vereinbarung liegt vor.

Mit der Bitte um eine positive Erledigung meines Ansuchens

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Zangerl Robert



BEFUND des SV für Raumordnung vom 13.05.2024 (Arch. DI Brabetz Stefan)

Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen:

Die gegenständlichen Änderungsflächen befinden sich im Nordwesten des Hattingerberges, nördlich des Valterhofs im Bereich der Waldgrenze und sind laut geltendem Flächenwidmungsplan derzeit bereits als landwirtschaftliche Sonderflächen gem. § 47 TROG gewidmet.

Auf den umliegenden Flächen wird Wein angebaut. Die im Jahr 2022 gewidmeten Sonderflächen sollten die Errichtung der für den Weinbau erforderlichen baulichen Anlagen ermöglichen. Die errichteten Gebäude sollen nun jedoch im Rahmen eines Hofschanks genutzt werden, wobei mit der gegenständlichen Umwidmung die textlichen Festlegungen der landwirtschaftlichen Widmungen abgeändert und so die entsprechenden widmungs-technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Überörtliche Raumplanung:

Die Fläche befindet sich gemäß Überörtlicher Raumordnung zum Teil innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche – Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße. In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die in der Verordnung zum Raumprogramm des Landes bezüglich § 5 Abs. 2 festzuhalten, dass Sonderflächenwidmungen gem. § 47 grundsätzlich in den Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zulässig sind. Diese sind jedoch gem. § 5 Abs. 3 der betreffenden Verordnung im Einzelfall auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Flächen, mögliche Nutzungskonflikte und Verkehrsbelastungen zu überprüfen.

Nutzungsbeschränkungen:

Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb des raumrelevanten Bereichs der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV). Der Bereich weiter südlich ist als Gelbe Zone Wildbach gekennzeichnet, weshalb bereits im Zuge der ersten Flächenwidmungsplanänderung eine Stellungnahme der WLV in Auftrag gegeben wurde. Daraus geht hervor, dass der Änderung des Flächenwidmungsplans bei plangemäßer Ausführung grundsätzlich zugestimmt werden kann, sofern für die Teilfläche der SLG-2 eine absolute Baugrenzlinie im Abstand von mindestens 2,0 Meter von der derzeitigen Böschungsoberkante festgelegt wird.

In einem weiteren Treffen mit dem Sachverständigen der WLV, Bürgermeister, Vermesser und Planer vor Ort wurde laut Informationen der Gemeinde vereinbart, dass der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden kann, sofern im Zuge des Bauverfahrens ein geologisches Gutachten eingeholt bzw. das Bauvorhaben von einem Geotechniker begleitet wird.

Aufgrund der Nähe zur Hangkante und der vermuteten Hangböschungsprozesse ist laut Verbesserungsauftrag des Landes eine geologische Abklärung der Standorteignung bereits im Zuge des Widmungsverfahrens vorzunehmen. Aus dem diesbezüglich angeforderten Gutachten geht hervor, dass der Untergrund beim gegenständlichen Bauvorhaben sehr tragfähig ist, sofern das anfallende Hangwasser schadlos abgeleitet wird. Aufgrund der Hanglage wird jedoch die Begleitung eines Geotechnikers im Bauvorhaben empfohlen.

In einem Schreiben vom 27.01.2022 an die Gemeinde bestätigte der Sachverständige der WLV, dass der Änderung des Flächenwidmungsplans unter Vernachlässigung der absoluten Baugrenzlinie grundsätzlich zugestimmt werden kann, sofern bei der Einreichplanung und im Zuge des Bauverfahrens sowohl die Errichtung des Lagerraumes als auch die in der Begehung besprochene bewehrte Erde-Konstruktion entsprechend den geotechnischen Gutachten beurteilt und abgenommen wird. Bei Einhaltung der geotechnischen Vorgaben ist keine weitere Stellungnahme der WLV im Bauverfahren einzuholen.

Mit Blick auf diese Ausführungen und auf die nun bereits umgesetzte Bebauung scheint die Einholung einer weiteren Stellungnahme der WLV zur Änderung der textlichen Festlegungen des Sonderflächenwidmung nicht zwingend erforderlich. Sollte es jedoch zu relevanten baulichen Maßnahmen oder baulichen Veränderungen in der Zukunft kommen, sind diesen in den jeweiligen Bauverfahren entsprechend den bisherigen Bedingungen geotechnisch zu begleiten.

Laut tirisMaps Webauskunftsdienst befindet sich die nördliche Fläche innerhalb der Biotopkartierung „Fichtenwälder“. Die südliche Fläche überschneidet sich mit dem Biotop „Bachbegleitende naturnahe Gehölze“. Zudem liegen die Änderungsflächen innerhalb einer landschaftlich wertvollen Fläche (FA09). Aus einer im Zuge der ersten Widmung der Flächen eingeholten naturkundefachlichen Stellungnahme geht hervor, dass der Umwidmung grund-

sätzlich zugestimmt werden kann. Jedenfalls ist im Bauverfahren nach Planung entsprechender Ausgleichspflanzungen, um eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen. Die nunmehrige Umwidmung sieht lediglich textliche Änderungen vor, die Baulichkeiten sind bereits im Bestand vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass die in der damaligen naturkundefachlichen Stellungnahme enthaltenen Bedingungen im ersten Bauverfahren beachtet wurden. Im Zuge des Bauverfahrens zur Nutzung der Gebäude als Hofschank ist die entsprechende Behörde gegebenenfalls erneut einzubinden. Eine Einholung einer neuerlichen Stellungnahme zur vorliegenden Umwidmung scheint nicht erforderlich.

Mit Blick auf die geplante widmungsgemäße Nutzungsänderung und der damit nun erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des Baubezirksamtes / FB Siedlungswasserwirtschaft notwendig. In dieser wird ausgeführt, dass sich die Umwidmungsflächen im abwassertechnisch noch nicht erschlossenen Teil des Hattinger Berges befinden und für "neue Objekte" eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung (Ableitung, biologische Einzelkläranlage oder dichte Grube) vorzusehen ist. Diese sei den Betreibern des Weinkellers mit Ausschank im Zuge des Widmungsverfahrens bzw. der Baubewilligung vorzuschreiben.

Für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans ist eine positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft erforderlich. In der vorliegenden Stellungnahme wird kein Einwand gegen den Bestand einer Hofschank mit der erforderlichen Widmungsfestlegung erhoben. Eine Ausweitung des Gebäudebestandes sei jedoch strikt zu unterlassen.

Verkehrstechnische Erschließung und technische Infrastruktur:

Die verkehrstechnische Erschließung der Fläche ist über einen südlich verlaufenden Privatweg sichergestellt.

Hinsichtlich der für die Nutzung als Hofschank erforderlichen technischen Infrastruktur ist auf die Stellungnahme des Baubezirksamtes zu verweisen. Hinsichtlich der Wasser- und Stromversorgung ergaben die bereits zur bestehenden Widmung eingeholten Informationen der Gemeinde, dass diese mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann, da die Änderungsflächen unweit nördlich eines besiedelten und erschlossenen Siedlungsbereichs liegen.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANS

Mit der vorliegenden Änderung sollen die bestehenden landwirtschaftlichen Sonderflächen gem. § 47 TROG flächengleich erhalten bleiben, jedoch die textlichen Widmungsfestlegungen wie eingangs angeführt geändert werden. Dabei kommt es zur Änderung der jeweiligen Bezeichnungen SLG-2 → SLG-08 bzw. SLG-3 → SLG-9

RAUMORDNUNGSFACHLICHE STELLUNGNAHME

Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Gem. § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Die Gemeinde beabsichtigt die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Schaffung der widmungstechnischen Voraussetzungen für den Betrieb eines Hofschanks.

Die Lage teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen lässt die Widmung von Sonderflächen gem. § 47 TROG grundsätzlich zu. Aufgrund der vorliegenden positiven agrarwirtschaftlichen Stellungnahme ist davon auszugehen, dass der beabsichtigte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung steht. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist aufgrund der schon im Bestand vorhandenen Gebäude und der darauf abgestimmten Widmungsflächen nicht von wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Situation auszugehen. Mit Blick auf die Verkehrssituation ist anzuführen, dass die Lage des Hofschanks am äußersten Nordwesten des Ortsteiles Hattingerberg insgesamt als dezentral zu bezeichnen ist. Die Zufahrt erfolgt vom Tal bzw. vom Hauptort auf der Oberdorfstraße über eine Bergstraße in Richtung Süden und dann weiter durch den Ortsteil nach Westen. Laut den Informationen des Betreibers und den Einschätzungen der Gemeinde ist nicht von einer unvertretbaren Anzahl an Zu- und Abfahrten auszugehen. Größere Veranstaltungen sollen laut Gemeinde vertraglich auf maximal 2 pro Jahr beschränkt sein und dort unter entsprechenden Auflagen stattfinden (Shuttleservice ins Dorf, ...).

Entsprechende Parkmöglichkeiten sind im Bauverfahren nachzuweisen, wobei diese laut Aussagen des Betreibers auf der südlichen Parzelle 1266 untergebracht werden können. Die Gemeinde fordert dazu in diesem Zusammenhang gemäß den vorliegenden Unterlagen einen schriftlichen Nachweis, welcher in dieser Form den verfügbaren Unterlagen nicht beiliegt.

Die Umwidmungsflächen befindet sich nördlich, etwas abseits der bereits besiedelten Bereiche des Hattinger Bergs innerhalb von Seiten des Betreibers bewirtschafteten Weinanbauflächen. Bei der Widmung handelt es sich um eine innerhalb der ausgewiesenen Freihalteflächen zulässige landwirtschaftliche Nutzung. Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft ist die beabsichtigte Nutzung am gegenständlichen Standort bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben möglich. Auch aus agrarfachlicher wird gegen die beabsichtigte Widmung kein Einwand erhoben. Infolge der Vermarktung der selbst produzierten Erzeugnisse kann eine Erhöhung der Wertschöpfung herbeigeführt werden.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wird die Entwicklung sehr positiv und als Erweiterung des vorhandenen Angebotes betrachtet. Auch Synergieeffekte mit der örtlichen Dorfgastronomie werden erkannt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans entspricht den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und mit Blick auf die angeführten Erkenntnisse insgesamt den Aufgaben und Zielen der Örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022.

Beschlussfassung/en:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hatting gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer/AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 09.09.2024, mit der Planungsnummer 318-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich der GP 1138 KG 81302 Hatting (Teilflächen) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting vor:

Umwidmung einer Teilfläche der GP 1138 (rund 92 m²) von derzeit Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Aufenthaltsraum für Betreiber Weinbau (max. 20 m²) und Geräteschuppen (SLG-3)

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofschank: Weinberghütte mit max. 16m² NF und max. 8 Sitzplätzen (SLG-9)

sowie

einer Teilfläche der GP 1138 (rund 122 m²) von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude Weinbau mit einer Nutzfläche bis maximal 65 m² (SLG 2)

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Hofschank: Kelterraum, Lager, Arbeitsraum, Ausschankraum mit max. 31 m² NF und max. 48 Sitzplätzen sowie Weinkeller mit max. 38 m² und max. 14 Sitzplätzen (SLG-8)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.	Heizkostenabrechnung für die Musikkapelle Hatting
----	---

Bgm. Dietmar Schöpf informiert, dass er aufgrund der sehr hohen Heizwerte 2023 und somit auch Heizkosten 2023 für die Räumlichkeiten der MK Hatting eine fachliche Abklärung angeordnet hat. Das Ergebnis zeigt eine Zählung der Heizeinheiten auch während des Sommers (Wärmerückstau bei der Warmwasserversorgung zum Wärmezähler der Musikkapelle). Folglich sind die entsprechenden Regelhähne in der Sommerzeit künftig zu schließen.

Beschlussfassung:

Nach reger Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Vorgehensweise:

- Austausch des Wärmezählers (18 Jahre alt)
- Vorerst keine Vorschreibung der Heizkosten für 2023 an die MK
- Überweisung der Gutschrift von 2022 (€ 1.564,66)
- Beschlossener Teuerungsausgleich von € 2.500,-- wird an die MK nicht ausbezahlt

- Beobachtung des Zählers ab Einbau des neuen Zählers – nach 2 volle Heizperioden wird ein Durchschnittswert und eine Lösung für die Abrechnung der Jahre bis 2023 mit der MK besprochen
- Ablesezeitraum ab Herbst 2024: ab 30.09.2024 (Einbau neuer Zähler) – jeweils Ende der Heizperiode als Referenzwerte
- Vorschreibung Heizkosten an die MK ab 2025 (für Heizperiode 2024/25)

6.	Elektro-Installation eines neuen Unterverteilers für Veranstaltungen im Schulhof: Weitere Vorgehensweise
----	---

Bgm. Dietmar Schöpf verweist auf den TO-Pkt. 7 der letzten GR-Sitzung vom 02.07.2024 und präsentiert dem Gemeinderat sogleich die Angebote der Fa. Elektro Müller aus Landeck und der Fa. EVT-Riml aus Hatting. Der Bürgermeister selbst hat die Angebote abgeglichen und kann bestätigen, dass unterm Strich die Summen fast ident sind.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Auftrag für die Elektro-Installation eines neuen Unterverteilers für Veranstaltungen im Schulhof an die Fa. EVT-Riml gemäß dem Angebot vom 26.07.2024 zu vergeben, wobei über die Anzahl der FI-Schalter noch gesprochen werden muss.

7.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *AV Zirl – Biogasanlage:* Der entspr. Baurechtsvertrag mit der Green-Gas-GmbH (Höpperger/Gutmann/Thöni) ist im Sommer d. J. final unterschrieben worden.
- *Personal:* Kurzbericht über die aktuelle Personalsituation im Kindergarten und in der Volksschule
- *Homepage NEU:* Der BGM möchte sich nochmals im Rahmen dieser GR-Sitzung bei Mag. Peter Flöry für seine 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit, die Gemeindehomepage aufzubauen, weiterzuentwickeln und auch zu betreuen, recht herzlich bedanken. Gleich anschließend übernimmt GR/GV Nikolaus Moll das Wort und stellt dem Gemeinderat das Konzept der neuen Homepage, die noch heuer in Betrieb gehen soll, vor.
- *KAT-Ereignis vom 12.08.2024:* Anhand einiger Fotos erläutert der BGM die durch das Unwetter vom 12.08.2024 verursachten Schäden.
- *Mittelschule Inzing:* Die gezeigten Bilder bestätigen den zügigen Baufortschritt der Sanierungs- u. Erweiterungsarbeiten am Schulgebäude der Mittelschule Inzing (insg. ca. 2,4 Mio. Euro).
- *Wasserrohrbruch/Gaisauweg:* Lt. Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz und nach Rücksprache mit div. Fachleuten muss im Bereich des Wasserrohrbruchs die Leitung samt Hydrant (Gesamtdurchfluss v. nur 0,2 m³) getauscht bzw. erneuert werden. Sobald das

noch fehlende dritte Angebot einlangt, kann der Auftrag seitens des Gemeinderates vergeben werden.

- *Wohnanlage 'Puite 6':* Baubeginn morgen Mi.
- *Erntedankfest:* 20. Oktober 2024
- *Termin für nächste GR-Sitzung (voraussichtlich):* 22.10.2024

GR Nikolaus Moll

- bringt den Vorschlag ein, am Prof. Walter Nagl – Platz ev. eine weitere Sitzbank errichten zu lassen, mit der Begründung, dass vor allem zu „Stoßzeiten“ wie Begräbnisse od. Prozessionen die bestehende Bank bei weitem nicht auslangt. Da die GR-Mitglieder dem grundsätzlich positiv gegenüberstehen, soll sich Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz bis zur nächsten Sitzung darüber Gedanken machen und einen Planentwurf ausarbeiten.

GR Armin Lindenthaler

- Auf Anfrage hins. Beckenräumung erläutert der BGM die übliche Vorgehensweise (teils in Absprache mit den Nachbargemeinden).

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)